

## **PROTOKOLL**

über die am Montag, den 8. November 2021 um 18.30 Uhr im Saal der MS/LMS (Traunsteinerweg 15) unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

### **50. Gemeinderatssitzung**

**Anwesend:** Bürgermeister Dr. Klaus Winkler  
VB Ing. Gerhard Eilenberger  
VB Walter Zimmermann  
StRin Mag. Ellen Sieberer  
GR Hermann Huber  
GRin Hedwig Haidegger  
GR MSc. Florian Huber  
GRin Mag. (FH) Andrea Watzl  
GR Georg Wurzenrainer  
EGR Hermann Lechner für GR Ludwig Schlechter  
GRin Anna Werlberger  
GR Mag. Manfred Filzer  
GRin Marielle Haidacher  
GR Daniel Ellmerer  
EGR Reinhard Wohlfahrtstätter für GRin Margit Luxner  
GR Jürgen Katzmayr  
EGRin Jutta Kerber für GR Alexander Gamper  
GR Bernhard Schwendter  
GR Rudolf Widmoser

Stadtamtsdirektor Mag. Michael Widmoser - Schriftführer  
Hilde Sohler - Schriftführerin

**Abwesend:** GR Ludwig Schlechter, GRin Margit Luxner und GR Alexander Gamper - alle entschuldigt

### **TAGESORDNUNG**

für die am Montag, den 08. November 2021 um 18.30 Uhr im Saal der MS/LMS (Traunsteinerweg 15) stattfindende

### **50. Gemeinderatssitzung**

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung des Protokolls der 49. Gemeinderatssitzung vom 11. Oktober 2021**

### **3. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates**

- 3.1. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022: Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO sowie Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in den Sprengelwahlbehörden und in der Sonderwahlbehörde gemäß § 17 Abs. 1 TGWO
- 3.2. Baurechtsvertrag Stadtgemeinde / Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH (Wohnbauprojekt Ehrenbachgasse)
- 3.3. Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde / Georg Taxer
- 3.4. Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde / Georg Taxer und Johann Taxer
- 3.5. Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde / Christian Penkner
- 3.6. Raumordnungsvertrag Stadtgemeinde / Georg Taxer und Andreas Taxer
- 3.7. Abwasserverband Reither Ache: Neufassung der Vereinbarung zur Bildung des Gemeindeverbandes und Neufassung der Verbandssatzung

### **4. Referate**

#### **4.1. Sport**

- 4.1.1. Verordnung Streckensperre Hahnenkammrennen 2022

#### **4.2. Bau und Raumordnung**

##### **Örtliches Raumordnungskonzept**

##### **4.2.1. Georg TAXER, Kitzbühel**

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Teilflächen der Gste 509/1 und 509/4, KG Kitzbühel Land (Winklernfeld) mit der detaillierten Festlegung über die Aufnahme einer rd. 1.008 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Gp 509/1, bisher zur Gänze forstliche Freihaltefläche (FF) und in Teilen landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) in den baulichen Entwicklungsbereich und Zuordnung zur Entwicklungssignatur W 51 (vorwiegend Wohnnutzung, Zeitzone 1, Dichtzone 1), Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich einer rd. 307 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp 509/1 und Festlegung als forstliche Freihaltefläche (FF), Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich einer rd. 823 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp 509/4 und Festlegung als sonstige Freihaltefläche, Anpassung der maximalen Siedlungsgrenze im Bereich des Planungsgebietes an die neue Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches, Planungsnummer: ork\_kiz19028\_v1 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019.

##### **Flächenwidmungspläne**

##### **4.2.2. Georg TAXER, Kitzbühel**

Umwidmung der Gste 509/1 und 516 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 und Umwidmung der Gste 509/1, 510, 512, 513/1 und 515/1 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land von derzeit Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 in Freiland gemäß § 41 TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019, Planungsnummer: 411-2019-00016.

#### 4.2.3. **Restaurant Mockingstube Huber KG, Kitzbühel**

Umwidmung des Gst 455/1 (zum Teil), KG Kitzbühel-Stadt, von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016, Festlegung Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste sowie Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016, sowie die Umwidmung des Gst 455/11 (zum Teil), KG Kitzbühel – Stadt von derzeit Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016 in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016 sowie die Umwidmung des Gst 527 (zum Teil), KG Kitzbühel – Stadt von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.08.2021, Planungsnummer: 411-2021-00017.

#### 4.2.4. **Constantin Dimitry Dumba, Seattle**

Umwidmung des Gst 1621/11 (zur Gänze), KG Kitzbühel-Land (Leitnerwald) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gem. § 38 TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.07.2021, Planungsnummer: 411-2021-00013.

### **5. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

### **6. Personalangelegenheiten (Vertraulich)**

#### **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Dr. Winkler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister hält fest, dass für die Mitglieder des Gemeinderates keine Covid-Beschränkungen gelten, bittet aber die Gemeinderäte/innen, zu ihrem eigenen Schutz und der Sicherheit anderer FFP-2 Masken, zu tragen. Diese können bei Wortmeldungen zur Erleichterung die Maske abnehmen. Weiters weist er darauf hin, dass aufgrund der aktuell gültigen 3. Covid-19-Maßnahmenverordnung die Zuhörer eine FFP-2 Maske oder gleichwertig zu tragen haben und für die dienstlich tätigen Mitarbeiter des Stadtamtes im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die 3G-Regel einzuhalten ist. Der Bürgermeister ersucht diese, ebenfalls FFP-2 Maske zu tragen.

#### **2. Genehmigung des Protokolls der 49. Gemeinderatssitzung vom 11. Oktober 2021**

Der Gemeinderat genehmigt mit 18 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung (EGR Wohlfahrtstätter) das Protokoll der 49. Gemeinderatssitzung vom 11. Oktober 2021.

#### **3. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates**

##### **3.1. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022: Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO sowie Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in den Sprengelwahlbehörden und in der Sonderwahlbehörde gemäß § 17 Abs. 1 TGWO**

Zur Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl, welche gemäß Wahlkalender am 27.02.2022 stattfindet, berichtet Bürgermeister Dr. Winkler, dass der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und deren Aufteilung auf die Gemeinderatsparteien sowie die Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in den Sprengel-

wahlbehörden und in der Sonderwahlbehörde zu beschließen hat. Dazu wird der vom Stadtamtsdirektor erstellte Aktenvermerk auf die Leinwand projiziert und dargetan. Dieser lautet wie folgt:

Betrifft: Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27.02.2022  
Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindevahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994  
Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in den Sprengelwahlbehörden und in der Sonderwahlbehörde gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994

Die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters finden voraussichtlich am 27.02.2022 und die Wahlausschreibung voraussichtlich am 24.11.2021 statt. Der Gemeinderat hat daher bis längstens Ende November 2021 die Anzahl der Beisitzer der Wahlbehörden festzulegen und unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien die Aufteilung der Beisitzer auf diese zu bestimmen. Die Zahl der Beisitzer für die Gemeindevahlbehörde ist mit mindestens 3 und höchstens 8 festzulegen (§ 13 Abs. 2 TGWO). Die Zahl der Beisitzer für die Sprengelwahl-behörden und die Sonderwahlbehörde beträgt 3 (§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 TGWO). Die zahlenmäßige Verteilung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Gemeinderatsparteien berechnet nach dem sogenannten d'Hondtschen System. Dabei gelten gekoppelte Wahlvorschläge nicht als eine Gemeinderatspartei.

Dies ergibt folgende Berechnung:

Gemeinderatspartei (Kurzbezeichnung)	VP	UK	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
erhaltene Stimmen	2060	746	711	401	280
erhaltene Mandate	① 10	④ 3	⑤ 3	⑧ 2	1
1/2	② 5	1,50	1,50	1	0,5
1/3	③ 3,33	1	1	0,66	0,33
1/4	⑥ 2,50	0,75	0,75	0,50	0,25
1/5	⑦ 2	0,60	0,60	0,40	0,2

Dies bedeutet folgendes:

3 Beisitzer: 3 VP  
4 Beisitzer: 3 VP 1 UK  
5 Beisitzer: 3 VP 1 UK 1 SPÖ  
6 Beisitzer: 4 VP 1 UK 1 SPÖ  
7 Beisitzer: 5 VP 1 UK 1 SPÖ  
8 Beisitzer: 5 VP 1 UK 1 SPÖ 1 FPÖ

Die Gemeinderatsparteien haben spätestens am 12. Tag (für die Gemeindevahlbehörde) bzw. spätestens am 28. Tag (für die Sprengel- und Sonderwahlbehörden) nach dem Tag der Wahlausschreibung die aufgrund der Aufteilung nach § 17 Abs. 1 TGWO auf sie entfallenden Beisitzer und Ersatzmitglieder dem Gemeindevahlleiter namhaft zu machen.

Eine Wählergruppe, die für die Wahl des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters einen Wahlvorschlag eingebracht hat, kann gemäß § 22 Abs. 1 TGWO mit Einbringung des

*Wahlvorschläge in jede örtliche Wahlbehörde, für die sie keinen Anspruch auf Namhaftmachung eines Beisitzers hat, je eine Vertrauensperson und für den Fall deren Verhinderung einen Stellvertreter entsenden. Die Entsendung ist gemäß § 22 Abs. 2 TGWO bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr dem Gemeindevorstand schriftlich bekanntzugeben.*

Der Bürgermeister fasst nochmals zusammen, dass die Zahl der Beisitzer für die Gemeindevorstand mit mindestens 3 und höchstens 8 festzulegen ist. Die Zahl der Beisitzer für die Sprengelwahlbehörde wurde nunmehr in der TGWO mit 3 festgesetzt, bei der letzten Wahl konnten die Beisitzer noch zwischen 3 und höchstens 8 vom Gemeinderat festgesetzt werden. Die Zahl der Beisitzer für die Sonderwahlbehörde beträgt 3. Die Beisitzer werden auf die Gemeinderatsparteien nach dem Stärkeverhältnis der letzten Gemeinderatswahl verteilt. Dabei gelten gekoppelte Wahlvorschläge nicht als eine Gemeinderatspartei.

Die Verteilung der Beisitzer erfolgt nach dem d'Hondtschen System und lautet wie folgt:

Bei 3 Beisitzern 3 VP  
Bei 4 Beisitzern 3 VP 1 UK  
Bei 5 Beisitzern 3 VP 1 UK 1 SPÖ  
Bei 6 Beisitzern 4 VP 1 UK 1 SPÖ  
Bei 7 Beisitzern 5 VP 1 UK 1 SPÖ  
Bei 8 Beisitzern 5 VP 1 UK 1 SPÖ 1 FPÖ

Auf die Möglichkeit der Entsendung von Vertrauenspersonen durch Wählergruppen, die keinen Anspruch auf Namhaftmachung eines Beisitzers haben, wird hingewiesen.

Der Beschlussempfehlung des Stadtrates folgend beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler einstimmig (19 Ja-Stimmen) für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27.02.2022

- a) die Anzahl der Beisitzer in der Gemeindevorstand gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 mit 5 festzulegen;
- b) die Beisitzer in der Gemeindevorstand gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994 auf die Gemeinderatsparteien wie folgt aufzuteilen: 3 VP, 1 UK und 1 SPÖ;
- c) die Beisitzer in den Sprengelwahlbehörden und in der Sonderwahlbehörde gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994 wie folgt aufzuteilen: 3 VP.

GRin Haidacher regt an die Sprengelwahlbehörden die in der Volksschule angesiedelt sind von 5 auf 3 zu reduzieren. Bürgermeister Dr. Winkler und VB Ing. Eilenberger verweisen dazu auf die Auslastung der Sprengelwahlbehörden und die Tatsache, dass pro Sprengel nicht mehr als 1000 Wahlberechtigte sein sollen.

GR Mag. Filzer fragt nach wie viele Wähler/innen bei der letzten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in den Sprengeln in der Volksschule gewählt haben. Der Stadtdirektor erklärt, die genauen Zahlen jetzt nicht bei der Hand zu haben, schätzt die Zahl auf ca. 500 bis 600 pro Sprengel.

Über Nachfrage von GR Ellmerer zur Aufgabe der Sonderwahlbehörde teilt VB Ing. Eilenberger mit, dass diese als sogenannte „fliegende Wahlbehörde“ am Wahltag kranke und bettlägerige Personen aufsucht.

### **3.2. Baurechtsvertrag Stadtgemeinde / Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs GmbH (Wohnbauprojekt Ehrenbachgasse)**

Bürgermeister Dr. Winkler erinnert an die Präsentation des Wohnbauprojektes anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung am 11.10.2021 durch Vertreter der Neuen Heimat Tirol und deren Architekten und erklärt, dass wie bereits angekündigt, der Entwurf des Baurechtsvertrages zwischenzeitlich ausgearbeitet und mit der NHT abgestimmt und im Stadtrat behandelt wurde. Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates zu diesem Vertragsentwurf liegt vor.

Der Baurechtsvertrag samt den entsprechenden Planbeilagen wird auf der Leinwand gezeigt und vom Bürgermeister ausführlich erörtert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Punkte:

- Baurechtsgrundstück ist das Gst 263/6 mit einer Fläche von 1.696 m<sup>2</sup> sowie eine Teilfläche aus dem Gst 239/1 mit einem Ausmaß von 517 m<sup>2</sup>, sohin insgesamt eine Fläche von 2.213 m<sup>2</sup>.
- Die Trafostation der Stadtwerke Kitzbühel auf Gst 263/6 bleibt bestehen und wird von den Stadtwerken weiter betrieben und dazu die notwendigen Rechte eingeräumt.
- Das Baurecht endet am 31. Dezember des 52. Jahres nach Baurechtsbegründung. Langt das Grundbuchsgesuch noch im Jahr 2022 beim BG Kitzbühel ein, endet die Baurechtseinräumung am 31.12.2074.
- Der Baurechtszins beträgt pauschal jährlich netto € 1.000,00 und ist wertgesichert.
- Rücktrittsrecht für die NHT, falls Bodenuntersuchungen ergeben, dass das geplante Bauvorhaben nicht verwirklicht werden kann, z.B. hinsichtlich Kontaminierungen oder Oberflächenentwässerung sowie weitere allgemeine Rücktrittsrechte in Punkt XII.
- Einräumung eines Besiedelungs- und Nachbesiedelungsrechtes an die Stadtgemeinde Kitzbühel.
- Regelungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Baurechtes wie entschädigungsloser Übergang in das Eigentum der Stadtgemeinde als Grundstückseigentümerin bei Baurechtsende.
- Gegenseitige Einräumung eines Vorkaufsrechtes, wobei der Einlösepreis für die Stadtgemeinde Kitzbühel nach den Bestimmungen und Vorgaben des § 23 Abs. 4c Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz als Substanzwert unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert festgelegt wird.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Baurechtsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Neue Heimat Tirol gemeinnützige WohnungsGmbH.

Der Baurechtsvertrag wird als Beilage A zum Protokoll genommen.

### **3.3. Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde / Georg Taxer**

Bürgermeister Dr. Winkler verweist darauf, dass der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag sowie die unter den Tagesordnungspunkten 3.4. und 3.6. zu behandelnden Vereinbarungen diverse Rechte und Pflichten zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und den jeweiligen Vertragspartnern regeln. Im Dienstbarkeitsvertrag mit Georg Taxer geht es in erster Linie darum, dass nach langjährigen Verhandlungen eine Lösung hinsichtlich einer Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Siedlungsgebiet Sonngrub und dem Bichlnweg ausverhandelt werden konnte. Dazu bedankt sich der Bürgermeister ausdrücklich bei GR Wurzenrainer, der viele Gespräche mit Herrn Taxer geführt hat und ein Gesamtpaket schnüren konnte, zu dem die bereits genannten Vereinbarungen nunmehr vorliegen. Auf Bitte des Bürgermeisters erläutert

GR Wurzenrainer den Wegverlauf der Geh- und Radwegverbindung zwischen Sonngrub und dem Bichlnweg und wird dazu auf der Leinwand ein Lageplan gezeigt. Eine andere Wegverbindung kommt für Georg Taxer nicht in Frage, da diese mit einer Beeinträchtigung seiner landwirtschaftlich wertvollen Kulturflächen verbunden wäre.

Bürgermeister Dr. Winkler zeigt sich erfreut, dass mit dieser Wegverbindung dem lang gehegten Wunsch der Bewohner von Sonngrub Rechnung getragen werden kann.

Der Vertrag wird auf der Leinwand gezeigt und vom Bürgermeister erörtert.

Im Wesentlichen zusammengefasst erhält die Stadtgemeinde Kitzbühel ein Geh- und Fahrrecht auf den Grundstücken 482/1, 509/1 und 515/1 KG Kitzbühel Land und kann damit die Wegverbindung für Fußgänger und Radfahrer zwischen Sonngrub und Bichlnweg hergestellt werden. Die Stadtgemeinde Kitzbühel übernimmt die Wegehalterhaftung für die Nutzung als Geh- und Radweg.

Weiters wird der Stadtgemeinde das Recht der unterirdischen Verlegung, Erhaltung und Erneuerung einer Trinkwasserleitung sowie von Steuer- und Stromkabeln auf Grundstück 969 KG Kitzbühel Land für die Fassung der Fichterquelle eingeräumt. Die Leitungen und Kabel sind bereits verlegt.

Der Stadtgemeinde wird ein Geh- und Fahrrecht auf den Grundstücken 970/3, 1056, 967 und 966 KG Kitzbühel-Land eingeräumt. Dieses Recht dient der Erreichung der Fichterquelle. Dies Stadtgemeinde Kitzbühel räumt Georg Taxer ein Geh- und Fahrrecht über die Grundstücke 494/96 und 494/95 KG Kitzbühel Land zugunsten diverser in seinem Eigentum stehenden Grundstücke ein. Damit wird eine Wegverbindung im Bereich der Langau zwischen dem öffentlichen Gut und den landwirtschaftlichen Grundstücken von Georg Taxer hergestellt.

Sämtliche Dienstbarkeitseinräumungen erfolgen unentgeltlich.

Der Dienstbarkeitsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zweitbeschlüsse zur Änderung des Raumordnungskonzeptes und der Flächenwidmung gefasst und diese auch aufsichtsbehördlich genehmigt werden. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht im Wesentlichen eine flächengleiche Verschiebung von Freiland- und Wohngebietswidmungen vor. Die Widmung eines Grundstückes als Bauland ist für den Neffen von Georg Taxer vorgesehen und dazu ein Raumordnungsvertrag abzuschließen.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Über Nachfrage von GR Ellmerer betreffend Befestigung des Weges teilt Bürgermeister Dr. Winkler mit, dass im Vertrag festgehalten ist, dass die Gestaltung der Wegoberfläche der Stadtgemeinde Kitzbühel vorbehalten bleibt. GRin Haidacher ist der Meinung, dass in diesem Fall der Weg geschottert bleiben sollte. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass der Verbindungsweg zum Teil über eine bereits bestehende asphaltierte Straße führt, ein weiterer Teil sich im Bereich einer künftigen Baulanderschließung befindet und hier auch eine Asphaltierung notwendig sein wird. Die Oberflächenbeschaffenheit des restlichen, vorwiegend durch Wald führenden Weges, soll vom Straßenausschuss bestimmt werden.

GR Katzmayr erkundigt sich über Gegenleistungen für Georg Taxer und EGR Wohlfahrtstätter erläutert seine Sichtweise hinsichtlich der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Flächenwidmung und erklärt, dass dies genau geprüft gehöre und mit Bedacht umzugehen sei.

Bürgermeister Dr. Winkler verweist dazu auf seine Ausführungen betreffend der Dienstbarkeitseinräumung zugunsten von Georg Taxer zur Erschließung seiner landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich Langau und ergänzt, dass im Dienstbarkeitsvertrag mit Georg Taxer und Johann Taxer beim Fischlechnerhaus eine Reallast der Kanalerhaltung und -erneuerung

aufgehoben werden soll. Hinsichtlich der Änderung des ÖROK und des Widmungstausches weist der Bürgermeister auf die aufschiebende Bedingung in Punkt IV. des Dienstbarkeitsvertrages hin. Dazu ruft er in Erinnerung, dass in der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2019 Erstbeschlüsse hinsichtlich der Änderung des Raumordnungskonzeptes und der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Hofes von Georg Taxer gefasst wurden. Es handelt sich um einen flächengleichen Widmungstausch, wobei bereits gewidmetes Bauland im Bereich landwirtschaftlich hochwertiger Flächen in Freiland rückgewidmet und an anderer Stelle als Bauland neu gewidmet wird. Weiters ist auch eine Baulandwidmung mit Abschluss eines Raumordnungsvertrages für den Neffen von Georg Taxer vorgesehen.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (VB Zimmermann, GR Katzmayr und EGR Wohlfahrtstätter; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen Georg Taxer und der Stadtgemeinde Kitzbühel.

Der Dienstbarkeitsvertrag wird als Beilage B zum Protokoll genommen.

### **3.4. Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde / Georg Taxer und Johann Taxer**

Der Dienstbarkeitsvertrag mit Georg Taxer und Johann Taxer sowie ein Plan über den Leitungsverlauf des gegenständlichen Schmutzwasserkanals wird auf der Leinwand gezeigt und der Vertragsinhalt von Bürgermeister Dr. Winkler erörtert.

Im Wesentlichen weist der Bürgermeister darauf hin, dass die Herrschaften Taxer im Zuge des Neubaus des Fischlechnerhauses im Jahr 1991 verpflichtet wurden, den dort verlaufenden Schmutzwasserkanal zu erhalten, zu betreuen und im Ersatzfall auch zu errichten. Die Herrschaften Taxer forderten im Zuge der Gesamtbereinigung und insbesondere im Hinblick auf die Zustimmung zur Errichtung des Geh- und Radweges als Verbindung zwischen Sonngrub und Bichlnweg die Löschung dieser Reallast. Im Gegenzug wird der Stadtgemeinde das Recht eingeräumt auf Grundstück .128 KG Kitzbühel Stadt einen Kanal zu errichten und zu erhalten, wobei dieser bereits besteht. Weiters wird das Recht eingeräumt dieses Grundstück für Kanalwartungs- und Inspektionsarbeiten und Erneuerungsarbeiten zu benützen, zu betreten und zu befahren. Ing. Mitterer von den Stadtwerken bestätigte, dass eine allfällig notwendige Sanierung mittels Inliner (*bei dieser Sanierung wird ein in Harz gekleideter Polyesterschlauch in den Kanal gestülpt, unter Druck an die Innenwand der alten Leitung gepresst und härtet dort unter Wärmezufuhr aus*) durchgeführt werden kann.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (VB Zimmermann, GR Katzmayr und EGR Wohlfahrtstätter; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen Georg Taxer und Johann Taxer sowie der Stadtgemeinde Kitzbühel.

Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag wird als Beilage C zum Protokoll genommen.

### **3.5. Dienstbarkeitsvertrag Stadtgemeinde / Christian Penkner**

Bürgermeister Dr. Winkler erörtert den Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Penkner, der auf der Leinwand gezeigt wird, und verweist insbesondere auf die Planbeilage aus welcher ersichtlich ist, dass es sich um eine kurze Wegverbindung zwischen dem Bichlnweg und dem im Eigen-

tum von Georg Taxer stehenden Wegstück handelt. Im Zusammenhang mit der Herstellung des Geh- und Radweges zwischen Sonngrub und dem Bichlnweg ist auch auf dem Gst 562/5 KG Kitzbühel Land ein Geh- und Fahrrecht notwendig. Als künftige Erhalterin des Geh- und Fahrweges hat die Stadtgemeinde die Haftung im Rahmen dieser Nutzung zu übernehmen. Herr Penkner hat der Einräumung des Dienstbarkeitsrechtes ebenfalls bereits zugestimmt.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen Christian Erwin Penkner und der Stadtgemeinde Kitzbühel.

Der Dienstbarkeitsvertrag wird als Beilage D zum Protokoll genommen.

### **3.6. Raumordnungsvertrag Stadtgemeinde / Georg Taxer und Andreas Taxer**

Bürgermeister Dr. Winkler verweist darauf, dass ein von Georg Taxer und Andreas Taxer beglaubigt unterfertigter Raumordnungsvertrag bereits vorliegt. Der Abschluss eines Raumordnungsvertrages ist Voraussetzung für die Baulandwidmung des neu zu bildenden Grundstückes 509/24 im Ausmaß von 639 m<sup>2</sup>. Die Übergabe des gegenständlichen Grundstückes erfolgte bereits mit einem Schenkungsvertrag von Georg Taxer an Andreas Taxer. Der Raumordnungsvertrag wird auf der Leinwand gezeigt und vom Bürgermeister erörtert sowie darauf hingewiesen, dass dieser dem üblichen Vertragsmuster, das zuletzt mehrfach Grundlage für im Gemeinderat beschlossene Raumordnungsverträge war, entspricht. Zum letzten Musterraumordnungsvertrag wurde nach Rücksprache mit einem Anwalt in Punkt II. b) eine Änderung vorgenommen, sodass es nun wie folgt lautet:

„Die Hauptwohnsitznahme in dem zu errichtenden Wohnhaus hat für die Dauer von zumindest 30 (dreißig) Jahren zu erfolgen, während derer eine Weitergabe an Dritte, ~~wie z.B. Vermietung, Einräumung eines Baurechtes oder Fruchtgenussrechtes oder ähnliches~~ in welcher Form auch immer ohne Zustimmung des Stadtrates der Stadtgemeinde Kitzbühel nicht zulässig ist.“

Die üblicherweise sehr kurz gehaltenen Bebauungsfristen wurden auf Wunsch von Andreas Taxer herausgenommen, da er nicht im Stande wäre diese einzuhalten. Diese werden im gegenständlichen Fall nicht als wesentlich erachtet, da das Baugrundstück nicht in einem Einheimischen-Siedlungsgebiet liegt.

Der Stadtrat hat sich mit dem Raumordnungsvertrag befasst und liegt dazu eine Beschlussempfehlung vor.

EGR Wohlfahrtstätter erkundigt sich über die geplante Widmung im gegenständlichen Bereich. GR Wurzenrainer erklärt, dass der Widmungszweitbeschluss Gegenstand des Tagesordnungspunktes 4.2.2. ist und führt aus, dass ein flächengleicher Widmungstausch erfolgt. Dazu zeigt er auf der Leinwand einen Plan des Vermessers DI Zehentner, in dem die Flächen der Rückwidmung und der Neuwidmung dargestellt sind.

GR Schwendter ist dafür, hier ein Exempel zu statuieren und festzulegen, dass für die Rückwidmungsfläche im Bereich des Hofes von Georg Taxer (1.424 m<sup>2</sup>) für die nächsten 30 Jahre keine Umwidmung möglich ist bzw. die Freilandwidmung sichergestellt bleibt. EGR Wohlfahrtstätter stimmt dem nicht zu und verweist darauf, dass dieser Bereich ohnehin Freiland wird und ein künftiger Gemeinderat hier nicht geknebelt werden sollte. Bürgermeister Dr. Winkler verweist darauf, dass die Gemeinde die Widmungshoheit innehat.

Über Nachfrage von GR Mag. Filzer betreffend der Gegenüberstellung der Widmungsflächen erklärt GR Wurzenrainer die ausgeglichene Widmungsbilanz wie folgt:

Rückwidmung von 1.424 m<sup>2</sup> und 605 m<sup>2</sup> ergibt 2.029 m<sup>2</sup>

Neuwidmung von 1.137 m<sup>2</sup> und 820 m<sup>2</sup> sowie 72 m<sup>2</sup> ergibt 2.029 m<sup>2</sup>.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die hier in Ansatz gebrachte „Rückwidmungsfläche“ von 605 m<sup>2</sup> zum Großteil gedanklich mitzunehmen ist, da dieser Bereich bereits als Bauland gewidmet ist und der Großteil dieser Fläche und eine weitere Fläche von rund 135 m<sup>2</sup> das neu zu bildende Grundstück 509/24 im Gesamtausmaß von 639 m<sup>2</sup> ausmachen. Hinsichtlich dieser Widmungsfläche erfolgt eine Absicherung mit dem gegenständlichen Raumordnungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde und Georg Taxer sowie seinem Neffen Andreas Taxer als Widmungsbegünstigten.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO als Ablehnung) den vorliegenden Raumordnungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und Georg Taxer sowie Andreas Josef Taxer.

Der Raumordnungsvertrag wird als Beilage E zum Protokoll genommen.

### **3.7. Abwasserverband Reither Ache: Neufassung der Vereinbarung zur Bildung des Gemeindeverbandes und Neufassung der Verbandssatzung**

Bürgermeister Dr. Winkler informiert, dass der Abwasserverband Reither Ache im Zuge einer Revision durch die Gemeindeabteilung angehalten wurde, eine Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes und die Verbandssatzung neu zu formulieren, da die derzeitige Satzung nicht mehr den gesetzlichen Voraussetzungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 entspricht und früher auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes nicht vorgesehen war.

Der Abwasserverband Reither Ache hat in der Verbandsversammlung vom 14.10.2021 einstimmig die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes und die neue Satzung beschlossen, wobei diese zuvor von der Landesregierung geprüft und für in Ordnung befunden wurden. Es bedarf nun der Beschlussfassung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Die Vereinbarung und die Satzung werden auf die Leinwand projiziert und dargetan.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen)

- a) die vorliegende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Going a.W.K., Kirchberg, Kitzbühel und Reith b.K. zur Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Reither Ache“;
- b) die vorliegende Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Reither Ache“.

Die gegenständliche Vereinbarung und Satzung werden als Beilage F zum Protokoll genommen.

## **4. Referate**

### **4.1. Sport**

Referent VB Ing. Gerhard Eilenberger.

#### **4.1.1. Verordnung Streckensperre Hahnenkammrennen 2022**

Referent VB Ing. Eilenberger teilt mit, dass die Hahnenkammrennen wie geplant mit Zuseher stattfinden sollen. Wie medial bereits berichtet, plant der KSC generell eine Zuschauerreduktion und werden Karten nur mehr im Vorverkauf verkauft. Die ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung wird auf der Leinwand gezeigt und vom Referenten verlesen.

GRin Haidacher ist der Ansicht, dass das Mitführen von Hunden untersagt werden sollte. Hunde haben bei einer solchen Veranstaltung nichts zu suchen, das wäre Tierquälerei.

Nach Diskussion einigt man sich über Vorschlag des Bürgermeisters, dass es für die Hahnenkammrennen 2022 der Veranstalter bestimmen möge, ob Hunde mitgeführt werden dürfen. Es sollte die Verordnung um folgenden Satz ergänzt werden:

„Der Veranstalter kann das Mitführen von Hunden auch untersagen.“

Für das Jahr 2023 soll mit dem KSC als Veranstalter geklärt werden, ob die Untersagung des Mitführens von Hunden in die Verordnung aufzunehmen ist.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die nachstehende **Verordnung**:

Auf Grund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kitzbühel vom 08.11.2021 zum Schutze der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen aus dem Anlass der Vorbereitung, des Trainings und der Durchführung des 82. Hahnenkammrennens 2022 folgende Absperurmaßnahmen verfügt:

1. Die Teilbereiche der Abfahrtsstrecke (Streif), und zwar Startschuss, Mausefalle, Steilhang, Alte Schneise und Hausberg ab erstem Schneefall, sowie alle übrigen Streckenteile der Streif Abfahrt für die Zeit von Montag, 10.01.2022 bis einschließlich Samstag, 22.01.2022; und der Bereich des Slalom (Ganslern - Hohenegg - Rasmusleiten) für die Zeit vom Montag, 10.01.2022 bis einschließlich Sonntag, 23.01.2022; werden zum SPERRGEBIET erklärt. Als Sperrgebiet gilt der Raum entlang der Rennpiste, der durch Zäune, Seilabsperrungen oder sonstige Markierungen begrenzt ist; bei Fehlen solcher Kennzeichnung gilt als Sperrgebiet der Bereich von je 25 m beidseits der Rennpiste.
2. Als Zuschauerraum wird neben dem westlichen Teil des Kurparkes Nähe Bahndurchlass das Gebiet, begrenzt durch den Gänsbach in seinem ganzen Lauf, die Trasse der Bundesbahnlinie, sowie die Trasse der "Ganslern-Bahn" einschließlich des unmittelbaren Streckengeländes bis zum Seidlalmkopf und Gschöss, im weiteren Verlauf bergwärts durch Linien im Abstand von 200 m beidseits der Rennpisten bis zum mit Inkassopositionen abgegrenzten Startgelände Hahnenkamm (soweit überhaupt erreichbar bzw. nicht durch Zäune und Hinweistafeln abgesperrt), bestimmt und verfügt, dass dieses Gebiet in der Zeit vom 21.01.2022 bis 23.01.2022 nur von Personen mit vom Veranstalter ausgestellten Zutrittsausweisen betreten werden darf. Diese Regelung kann an allen Renntagen auf den Bereich der „Familienstreif“ ausgedehnt werden.  
Dies inkludiert auch zusätzliche Tage (Abfahrtstraining) und Erfordernisse im Zusammenhang mit behördlich verordneten Schutzmaßnahmen zur Covid – 19 Pandemie.

Den Zuschauern ist das Mitführen von Hunden nur an der Leine und mit Maulkorb gestattet.

Der Veranstalter hat die Tageszeiten festzulegen, während derer der ZUSCHAUERRAUM auch ohne die vorgenannten Ausweise betreten werden darf.

Im Falle einer Rennverschiebung oder Zusatzveranstaltung wird die Gültigkeit dieser Verordnung bis Montag, 24.01.2022 ausgedehnt.

3. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 18 (2) Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

#### **4.2. Bau und Raumordnung**

Referent GR Georg Wurzenrainer

#### **Örtliches Raumordnungskonzept**

##### **4.2.1. Georg Taxer, Kitzbühel**

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Teilflächen der Gste 509/1 und 509/4, KG Kitzbühel Land (Winklernfeld) mit der detaillierten Festlegung über die Aufnahme einer rd. 1.008 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Gp 509/1, bisher zur Gänze forstliche Freihaltefläche (FF) und in Teilen landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) in den baulichen Entwicklungsbereich und Zuordnung zur Entwicklungssignatur W 51 (vorwiegend Wohnnutzung, Zeitzone 1, Dichtzone 1), Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich einer rd. 307 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp 509/1 und Festlegung als forstliche Freihaltefläche (FF), Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich einer rd. 823 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp 509/4 und Festlegung als sonstige Freihaltefläche, Anpassung der maximalen Siedlungsgrenze im Bereich des Planungsgebietes an die neue Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches, Planungsnummer: ork\_kiz19028\_v1 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019.

D Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 27.09.2021. Der Planentwurf wird nochmals auf der Leinwand gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

*Es wird berichtet, dass der Auflagebeschluss in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2019 gefasst wurde und vom 23.12.2019 bis 22.01.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.*

*Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahmen eingelangt.*

*GR Georg Wurzenrainer ruft im Detail die vertragliche Vereinbarung, welche mit Georg Taxer getroffen wurde, in Erinnerung.*

*Der Stadtbaumeister erläutert, dass im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 509/1, 510, 512, 513/1 und 515/1 (je zum Teil), KG Kitzbühel Land (Winklernfeld), das Örtliche Raumordnungskonzept angepasst werden muss. Der Änderungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich am südöstlichen Rand des Ortteiles Winklernfeld. Das Planungsgebiet umfasst zwei Teilbereiche, welche noch frei von Bebauungen und, abgesehen von einem kleinen Bereich im Westen als Freiland gemäß §41 TROG 2016 ausgewiesen ist.*

*Den Mitgliedern des Ausschusses für Bau- und Raumordnung werden die Planunterlagen zur Kenntnis gebracht und erläutert.*

*Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 5 Ja, 1 Enthaltung die Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Teilflächen der Gste 509/1 und 509/4, KG Kitzbühel Land (Winklernfeld) mit der detaillierten Festlegung über die Aufnahme einer rd. 1.008 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Gp 509/1, bisher zur Gänze forstliche Freihaltefläche (FF) und in Teilen landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) in den baulichen Entwicklungsbereich und Zuordnung zur Entwicklungssignatur W 51 (vorwiegend Wohnnutzung, Zeitzone 1, Dichtzone 1),*

*Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich einer rd. 307 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp 509/1 und Festlegung als forstliche Freihaltefläche (FF), Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich einer rd. 823 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp 509/4 und Festlegung als sonstige Freihaltefläche, Anpassung der maximalen Siedlungsgrenze im Bereich des Planungsgebietes an die neue Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches, Planungsnummer: ork\_kiz19028\_v1 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019.*

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (GR Katzmayer, EGR Wohlfahrtstätter) und 2 Stimmenthaltungen (VB Zimmermann, GR Mag. Filzer; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 17.10.2019, Planungsnummer: ork\_kiz19028\_v1 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

(Zweitbeschluss)

## **Flächenwidmungspläne**

### **4.2.2. Georg Taxer, Kitzbühel**

Umwidmung der Gste 509/1 und 516 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 und Umwidmung der Gste 509/1, 510, 512, 513/1 und 515/1 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land von derzeit Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 in Freiland gemäß § 41 TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019, Planungsnummer: 411-2019-00016.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 27.09.2021. Der Planentwurf wird nochmals auf der Leinwand gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

*Es wird berichtet, dass der Auflagebeschluss in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2019 gefasst wurde und vom 23.12.2019 bis 22.01.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.*

*Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.*

*GR Georg Wurzenrainer ruft im Detail die vertragliche Vereinbarung, welche mit Georg Taxer getroffen wurde, in Erinnerung.*

*Es wird nochmals in Erinnerung gerufen, dass Herr Georg Taxer Eigentümer diverser Flächen im Südosten des Ortsteils Winklernfeld ist. Aufgrund der besseren Eignung für*

*landwirtschaftliche Zwecke soll in Abstimmung mit Herrn Georg Taxer ein flächengleicher Widmungsaustausch erfolgen. GR Wurzenrainer betont, dass die bestehende Widmung der gegenständlichen Flächen des Herrn Taxer unbefristet war. Aufgrund geänderten raumordnungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt eine Widmung, befristet auf 10 Jahre. Wird innerhalb von 10 Jahren keine Bebaubewilligung auf diesen Flächen erteilt, erfolgt eine automatische Rückwidmung. Dieser Sachverhalt wurde Herrn Georg Taxer mitgeteilt und eingehend besprochen.*

*Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Neffe Andreas Taxer, die Errichtung eines Wohnhauses für sich und seine Familie beabsichtigt. Dies unter der Bedingung, dass ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen wird.*

*Den Mitgliedern des Ausschusses für Bau- und Raumordnung werden die Planunterlagen zur Kenntnis gebracht und erläutert.*

*Der Ausschuss befürwortet mit 5 Ja und 1 Enthaltung die Beschlussfassung zur Umwidmung der Gste 509/1 und 516 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 und Umwidmung der Gste 509/1, 510, 512, 513/1 und 515/1 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land von derzeit Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 in Freiland gemäß § 41 TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019, Planungsnummer: 411-2019-00016.*

Über Nachfrage von GR Widmoser erläutert GR Wurzenrainer anhand der Pläne zur Änderung des ÖRK und der Flächenwidmung die umfassten Planungsbereiche.

Auf Wortmeldung von EGR Wohlfahrtstätter zur geplanten Wegverbindung Sonngrub – Bichlnweg wird die zu Tagesordnungspunkt 3.3. geführte Diskussion nochmals angefasst. StRin Mag. Sieberer hält abschließend fest, dass durch diesen Geh- und Fahrweg die vielen Bewohner von Sonngrub eine verkürzte Wegverbindung in die Stadt und in das Gebiet Bichlalm erhalten.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (GR Katzmayer, EGR Wohlfahrtstätter) und 2 Stimmenthaltungen (VB Zimmermann, GR Mag. Filzer; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019, Planungsnummer: 411-2019-00016.

(Zweitbeschluss)

#### **4.2.3. Restaurant Mockingstube Huber KG, Kitzbühel**

Umwidmung des Gst 455/1 (zum Teil), KG Kitzbühel-Stadt, von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016, Festlegung Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste sowie Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016, sowie die Umwidmung des Gst 455/11 (zum Teil), KG Kitzbühel – Stadt von derzeit Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016 in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016 sowie die Umwidmung des Gst 527 (zum Teil), KG Kitzbühel – Stadt von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.08.2021, Planungsnummer: 411-2021-00017.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 25.10.2021 unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten und den Planentwurf, der auf der Leinwand gezeigt wird.

Protokoll Ausschuss:

*Im Gebäude des Gst 455/11 Kitzbühel-Stadt, befindet sich im Erdgeschoß das Restaurant Mockingstube. In den Obergeschossen befinden sich abgeschlossene Wohneinheiten. Die umliegende Bebauung wird hauptsächlich durch touristisch genutzte Gebäude und Wohnhäuser charakterisiert.*

*GR Georg Wurzenrainer führt aus, dass Andrea und Martin Huber das Restaurant Mockingstube sehr erfolgreich und mit durchwegs positiver Resonanz seitens der Einheimischen betreiben.*

*Es wird in Erinnerung gerufen, dass für die Liegenschaft der Mockingstube auf Gst 455/1 KG Kitzbühel-Stadt, im Jahr 2016 eine Flächenwidmungsplanänderung aufsichtsbehördlich bewilligt wurde. Der Widmungsanlass waren beabsichtigte Zubauten beim bestehenden Objekt. Zusätzlich war geplant, die nördlich des Hauptgebäudes gelegene Schirmbar abzutragen und als Lokal in größerer Form neu zu errichten. Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollten für die mit einer Trafostation bebaute Bp. 595 eine einheitliche Bauplatzwidmung hergestellt werden und die als Gehweg der Hahnenkammstraße genutzte, im Eigentum der Stadtgemeinde Kitzbühel befindliche neu formierte Gst 527 als bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 ersichtlich gemacht werden.*

*Diverse Zu- und Umbauten im Bereich der bestehenden Wohnungen und des Restaurants wurden bereits realisiert. Die geplante Tiefgarage sowie die Vergrößerung des Restaurants wurden bisher nicht ausgeführt. Seitens des Eigentümers erfolgte eine Überarbeitung der Planung. Dabei wurde unter anderem auch, in Absprache mit den Stadtwerken, eine Verlegung der Trafostation besprochen, wodurch eine Verbesserung der Tiefgaragennutzung erreicht werden konnte. Laut Auskunft der Stadtwerke kann der bestehende Trafo nicht mehr die erforderlichen Leistungsansprüche hinsichtlich der Stromversorgung des Planungsbereiches erfüllen. Mit Herrn Huber als Eigentümer der Liegenschaft Gst 455/11, wurde daher ein anderer Standort für einen neuen Trafo festgelegt. Die Fläche des derzeitigen Standortes des Trafo wird dem Gst 455/11 zugeschlagen. Als Ausgleich dafür erhält die Stadt Kitzbühel einen flächengleichen Anteil im nordwestlichen Bereich des Gst 456/1. Die vertragliche Abwicklung ist lt. Auskunft der Stadtwerke, Herrn Mag. Kickenweitz, derzeit in Ausarbeitung.*

*Die Planunterlagen der vorgesehenen Baumaßnahmen werden den Mitgliedern des Ausschusses für Bau- und Raumordnung zur Kenntnis gebracht und erläutert.*

*Der Stadtbaumeister ergänzt, dass die gegenständliche Widmungsmaßnahme bereits mit den Bergbahnen Kitzbühel abgestimmt wurde und auch befürwortet wird. Ein Mail der Bergbahnen Kitzbühel vom 22.10.2021 wird den Ausschussmitgliedern inhaltlich vorgebracht. Im Wesentlichen ist dabei angeführt, dass sich bei der nordwestseitigen Widmungsfläche die Pistenbreite von derzeit ca. 15 m auf ca. 10 m verkleinern würde, was aber durch das Versetzen des Skischulcontainers um 4 – 5 m kompensiert werden kann. Bei der nordostseitigen Widmungsfläche wird die durchgängige Pistenbreite von 12 – 13 m nicht beeinträchtigt und die südostseitige Widmungsfläche betrifft die Bergbahn AG nicht unmittelbar. Ergänzend wird mitgeteilt, dass nach Abbruch der bestehenden Trafostation und Abflachung des Geländes bzw. des Gehsteiges eine wesentliche Verbesserung für die Anrainer und Gäste erzielt wird. Eine Zustimmung zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung wird von der Bergbahn AG Kitzbühel erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass einer weiteren Vergrößerung der Widmungsfläche im gegenständlichen Bereich nicht mehr zugestimmt werden kann. Hinsichtlich der betroffenen Pisten- und Beschneiungsflächen im Bereich der Mockingstube bzw. auf dem Gst 455/1 besteht eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Herrn Huber und der Bergbahn AG Kitzbühel vom 04.01.2017.*

*EGR DI Gröbner erkundigt sich, über den Gehweg vor der Trafostation und wie dieser Bereich nach Abschluss der Bauarbeiten gelöst wird. Dahingehend wird erläutert, dass im Beisein des Herrn Josef Huber, Bürgermeister Dr. Klaus Winkler, Stadtbaumeister Stefan Hasenauer und Bmst. Markus Rettenwander, im Zuge eines Lokalaugenscheines der Bereich des Gehsteiges*

*vor der Trafostation besichtigt wurde. Mit Herrn Huber wurde dabei vereinbart, dass der Gehsteig auf seine Kosten abgesenkt, verbreitert und der bestehende Ahornbaum entfernt wird.*

*Die Flächenwidmungsplanänderung orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung und wird vom Raumplanungsbüro Plan Alp ZT GmbH befürwortet.*

*Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich anhand des Planes der Plan Alp ZT GmbH sowie einem Vermessungsplan und weist darauf hin, dass die erforderlichen positiven Stellungnahmen sowie der Erläuterungsbericht zur Umwidmung vorliegen.*

*Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig mit 5 Ja-Stimmen die Auflage zur Umwidmung des Gst 455/1 (zum Teil), KG Kitzbühel-Stadt, von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016, Festlegung Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste sowie Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016, sowie die Umwidmung des Gst 455/11 (zum Teil), KG Kitzbühel – Stadt von derzeit Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016 in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016 sowie die Umwidmung des Gst 527 (zum Teil), KG Kitzbühel – Stadt von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.08.2021, Planungsnummer: 411-2021-00017.*

Über Nachfrage von EGR Wohlfahrtstätter erklärt der Referent, dass der Gehsteig erhalten bleibt und verliert dazu die entsprechenden Passagen aus dem Ausschussprotokoll.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen (VB Zimmermann, GR Katzmayer, EGR Wohlfahrtstätter und GR Mag. Filzer; GRin Haidacher ist bei der Abstimmung nicht anwesend; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 20.08.2021, Planungsnummer: 411-2021-00017 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung des Gst 455/1 (zum Teil), KG Kitzbühel-Stadt, von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016, Festlegung Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste sowie Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016, sowie die Umwidmung des Gst 455/11 (zum Teil), KG Kitzbühel – Stadt von derzeit Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016 in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2016 sowie die Umwidmung des Gst 527 (zum Teil), KG Kitzbühel – Stadt von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gem. § 40 (4) TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.08.2021, Planungsnummer: 411-2021-00017.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss)

#### **4.2.4. Constantin Dimitry Dumba, Seattle**

Umwidmung des Gst 1621/11 (zur Gänze), KG Kitzbühel-Land (Leitnerwald) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gem. § 38 TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.07.2021, Planungsnummer: 411-2021-00013

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 25.10.2021 unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten und den Planentwurf, der auf der Leinwand gezeigt wird.

Protokoll Ausschuss:

*Dieser Tagesordnungspunkt wurde letztmalig bei der 47. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung am 08. März 2021 behandelt. GR Georg Wurzenrainer ruft in Erinnerung, dass Herr Nikolaus Dumba das Grundstück an seinen Neffen Constantin Dimitry Dumba übertragen hat. Herr Constantin Dimitry Dumba ist im Haus Aschbachbichl 14 aufgewachsen und hat seine Volksschulzeit in Kitzbühel verbracht. Aus finanziellen Gründen mussten seine Eltern das Wohnhaus Aschbachbichl 14 verkaufen. Er beabsichtigt ehestmöglich nach Kitzbühel zu ziehen. Der genaue Zeitpunkt hängt davon ab, wann die beantragte Umwidmung beschlossen wird und wann er ein Haus für sich und seine Familie errichten kann. Herr Constantin Dimitry Dumba arbeitet derzeit in den USA, seine Familie wohnt jedoch bei den Schwiegereltern in Belgien. Der Stadtamtsdirektor führt aus, dass der erforderliche Raumordnungsvertrag bereits der Anwältin des Herrn Dumba übermittelt wurde. Dieser geht für Herrn Dumba in Ordnung.*

*Die Flächenwidmungsplanänderung orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung und wird vom Raumplanungsbüro Plan Alp ZT GmbH befürwortet.*

*Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich anhand des Planes der Plan Alp ZT GmbH sowie einem Vermessungsplan und weist darauf hin, dass die erforderlichen positiven Stellungnahmen sowie der Erläuterungsbericht zur Umwidmung vorliegen.*

*Nach eingehender Diskussion wird die Meinung vertreten, dass vor der Fassung des Zweitbeschlusses, der erforderliche Raumordnungsvertrag, notariell beglaubigt unterfertigt vorliegen muss.*

*Der Ausschuss für Bau- und Raumordnung befürwortet einstimmig mit 5 Ja-Stimmen die Auflage zur Umwidmung des Gst 1621/11 (zur Gänze), KG Kitzbühel-Land (Leitnerwald) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gem. § 38 TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.07.2021, Planungsnummer: 411-2021-00013.*

GR Wurzenrainer berichtet über den erforderlichen Raumordnungsvertrag als Voraussetzung für die Umwidmung. Dieser hat beglaubigt unterfertigt vor dem Widmungszweitbeschluss vorzuliegen.

GR Widmoser erkundigt sich, ob Herr Dumba weitere Grundstücke oder eine Wohnung besitzt, die zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses dienen. GR Wurzenrainer erklärt dazu, dass ihm diesbezüglich nichts bekannt ist. Der Stadtamtsdirektor ergänzt, dass sich wohl das unbebaute und ebenfalls im Freiland befindliche Nachbargrundstück des umzuwidmenden Grundstückes im Besitz von Herrn Dumba befinden würde. Diesbezüglich wurde um keine Umwidmung angesucht und wird dieses Grundstück Freiland bleiben.

EGR Wohlfahrtstätter startet eine Diskussion über den Wohnbedarf und die Frage, ab wann man als Einheimischer gilt. Der Besuch der Volksschule in Kitzbühel wäre für ihn nicht ausreichend. Für Bürgermeister Dr. Winkler ist die Frage des Eigentums und Wohnbedarfes noch zu klären, wenn die Kindheit und Jugendjahre in Kitzbühel verbracht wurden, handelt es sich für ihn um eine Rückkehr und ist die Behandlung als Einheimischer gerechtfertigt.

GR Mag. Filzer erkundigt sich, warum der Raumordnungsvertrag nicht vorliegt. Der Stadtamtsdirektor erklärt, dass der Raumordnungsvertrag von Herrn Dumba akzeptiert wird und dieser die vor dem Zweitbeschluss notwendige beglaubigte Unterfertigung nicht in den USA vornehmen möchte, da er in Kürze anreist. Aus diesem Grund wäre heute auch nur der Erstbeschluss geplant.

Bürgermeister Dr. Winkler fasst zusammen, dass bei der heutigen Sitzung der Erstbeschluss gefasst werden kann und dann bis zur Zweitbeschlussfassung der beglaubigt unterfertigte Raumordnungsvertrag vorzuliegen hat. Es könnte aber auch bei der nächsten Gemeinderatsitzung, wenn der Raumordnungsvertrag beglaubigt unterfertigt vorliegt, der Erst- und Zweitbeschluss für die Umwidmung gefasst werden. In diesem Fall wäre für den Widmungswerber zeitlich sogar etwas gewonnen.

GR Wurzenrainer erklärt, dass die Fassung des Erstbeschlusses für ihn heute kein Problem sei, diesbezüglich ist die Befassung im Ausschuss für Bau und Raumordnung ordentlich erfolgt. Für den Widmungswerber wäre es wichtig ein Signal zu bekommen, ob die Umwidmung bei Abschluss eines Raumordnungsvertrages möglich ist.

GRin Haidacher bestätigt die ordnungsgemäße Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung. Sie plädiert dafür, die Vorgangsweise Erst- und Zweitbeschluss separat zu fassen, beizubehalten.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen (VB Zimmermann, EGR Wohlfahrtstätter, GR Schwendter und EGRin Kerber; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß § 68 Abs. 3 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 30.7.2021,

Planungsnummer: 411-2021-00013 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung des Gst 1621/11 (zur Gänze), KG Kitzbühel-Land (Leitnerwald) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gem. § 38 TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.07.2021, Planungsnummer: 411-2021-00013.

(Erstbeschluss)

## 5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Pro-Byke Gemeinde

GR Widmoser stellt folgenden Antrag:

#### ANTRAG

An den Gemeinderat der Stadt Kitzbühel

**Betreff:** Bewerbung als PRO-BYKE Gemeinde

Die Fraktion GRÜNE STADT KITZBÜHEL stellt den Antrag, dass der Gemeinderat folgendes beschließen möge: die Stadt Kitzbühel bewirbt sich als PRO-BYKE Gemeinde 2022.

Beschreibung des Projekts:

#### PRO-BYKE: Radverkehrsförderung für Gemeinden

Das Fahrrad ist ein wichtiger Baustein, um die Mobilität der Zukunft zu gestalten. Das Klimabündnis Tirol bietet gefördert von Land Tirol Radberatungen für Gemeinden an.



(c) Klimabündnis Tirol/Lechner

PRO-BYKE Gemeinden Mindestmaßnahmen umgesetzt.

#### Ablauf der Radberatung

- Startgespräch
- Gründung des PRO-BYKE Radteams
- Startworkshop & Radtour durch die Gemeinde
- Radworkshop
- Evaluierungsgespräch

#### Mindestkriterien für PRO-BYKE Gemeinden

- Festlegung einer Ansprechperson für den kommunalen Radverkehr.
- Die Gemeinde erstellt eine „Vision Radverkehr“, kommuniziert diese und bekennt sich dazu
- Erhebung der Anzahl und Qualität der Abstellanlagen im öffentlichen Raum
- Analyse und Entschärfung von Gefahrenstellen
- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeindezeitung auf der Website der Gemeinde.
- Menüpunkt „Kommunaler Radverkehr“ auf der Website der Gemeinde
- Durchführung einer Fahrradveranstaltung
- Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche

Kostenbeitrag der Gemeinde: 800,-€

GR Wurzenrainer und GR H. Huber berichten, dass es schon zahlreiche Gespräche und Sitzungen zum Thema Radwege gegeben hat. Entscheidungen konnten dazu noch keine getroffen werden, da zahlreiche Probleme einer Umsetzung entgegengestanden sind. Dazu weiß Tiefbauleiter Bmstr. Rettenwander bestens Bescheid.

Bürgermeister Dr. Winkler sieht die Forcierung des Radverkehrs sehr positiv und ist der Meinung, dass sich mit diesem Antrag der Straßenausschuss zu beschäftigen hat.

Da dem Antrag nicht die Dringlichkeit zuerkannt wird, wird dieser einstimmig dem Straßenausschuss zugewiesen, wobei GR Widmoser bei der Behandlung im Ausschuss einzuladen ist.

## **Veranstaltung „Mein Garten“**

VB Zimmermann bedankt sich mit lobenden Worten bei GRin Werlberger für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung „Mein Garten“ samt Blumenschmuckwettbewerb. GRin Werlberger bedankt sich und teilt mit, dass sie ebenfalls sehr viele positive Rückmeldungen bekommen hat. GR Widmoser ersucht die Veranstaltung zumindest alle 2 Jahre durchzuführen.

## **Wahlwerbung**

GR Widmoser stellt zur Diskussion, im Wahlkampf für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 möglichst auf Plakate zu verzichten. Bürgermeister Dr. Winkler erklärt, dass dazu kein Beschluss gefasst werden kann. Es liegt in der Zuständigkeit einer jeden wahlwerbenden Gruppierung, mit diesem Thema verantwortungsvoll umzugehen.

## **Terminbekanntgaben**

Bürgermeister Dr. Winkler gibt folgende Termine bekannt.

Budgetvorbesprechung am 16.11.2021 um 14.00 Uhr im Saal Hahnenkamm im Rathaus.

Stadtteilgespräche vom 16. bis 19. November 2021. Dazu wird den Gemeinderäten noch eine Einladung samt den jeweiligen Terminen übermittelt.

Gemeindeversammlung am Samstag, den 20. November 2021 um 11.00 Uhr im BH-Hof (öffentliche Gemeindeversammlung).

Stadtteilgespräche und Gemeindeversammlung finden selbstverständlich unter Beachtung der aktuellen Covid-19-Verordnungen statt. Die Durchführung wird auch von der weiteren Corona-Entwicklung abhängen.

Feierliche Christbaumübergabe am 24.11.2021 um 16.30 Uhr vor dem Landhaus in Innsbruck. Anlässlich 750 Jahre Stadterhebung Kitzbühel wird ein Christbaum aus Kitzbühel vor dem Landhaus aufgestellt und soll am 24. November eine feierliche Eröffnung mit Stadtmusik und Fahnenabordnungen stattfinden. Der Christbaum wird von der Familie Entstrasser gespendet. Eine Einladung an alle Gemeinderäte erfolgt noch. Auch hier ist die weitere Corona-Entwicklung im Auge zu behalten.

Die für 12. November 2021 geplante Sportlerehrung und die für 26. November 2021 geplante Jungbürgerfeier werden aufgrund der aktuellen Corona-Situation auf unbestimmte Zeit verschoben.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird die Sitzung um 20.45 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nichtöffentlich erklärt.